Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde = Folklore suisse : bulletin de la Société suisse des traditions populaires = Folclore svizzero : bollettino della Società svizzera per le tradizioni popolari

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 107 (2017)

Heft: 2

Artikel: Interview mit Leonie Samadi, Fachspezialistin und stv. Sektionschefin a.i., Testbetrieb Zürich

Autor: Samadi, Leonie / Gruhn, Lara

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1003761

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Interview

mit Leonie Samadi, Fachspezialistin und stv. Sektionschefin a.i., Testbetrieb Zürich

Lara Gruhn: *Du arbeitest seit 2008 für das Staatssekretariat für Migration (SEM), heute bist du in einer der zwei Sektionen des nationalen Asylverfahrens im Testbetrieb Zürich tätig. Was genau ist eure Aufgabe?*
Leonie Samadi: Abgekürzt und etwas simpel gesagt, versuchen wir hier herauszufinden, ob eine Person in der Schweiz Asyl bekommt. Das heisst, wir versuchen abzuklären, ob sie an Leib und Leben im Heimatstaat verfolgt ist und deshalb in der Schweiz den Schutzstatus erhält, oder eben nicht und wieder zurück in den Heimatstaat muss. Es gibt auch noch die Möglichkeit, dass eine Person keinen Asylstatus, sondern eine vorläufige Aufnahme bekommt – dies ist vergleichbar mit dem subsidiären Schutz, wie ihn andere europäische Staaten kennen – weil es Wegweisungshindernisse gibt.

LG: *Kannst du uns einen Einblick in deine Tätigkeit geben? Wie sieht diese Abklärung rund um die Frage, ob eine Person in der Schweiz Schutz bekommt oder nicht, ganz konkret in der alltäglichen Praxis aus?*
LS: Wenn das Dublinverfahren beendet ist und festgestellt wurde, dass kein anderes Land für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, kommen die Asylgesuche zu uns in die Asylverfahrenssektionen. In der Regel hatten die Personen dann bereits ein Dublin-Gespräch und eine kurze Personalienaufnahme, viel mehr wissen wir aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht über diese Menschen. Dann gibt es hier in Zürich, in unseren jeweiligen Büros, eine Befragung. Dies stellt die erste Situation dar, in der ich von Angesicht zu Angesicht mit den Asylsuchenden spreche. Neben einem/einer Dolmetscher/in, damit wir uns überhaupt verständigen können, ist bei dieser Befragung auch ein/e Protokollführer/in und in Zürich – weil wir ja bereits die neuen Verfahren testen – auch immer eine Rechtsvertretung dabei. In dieser Befragung versuche ich als erstes herauszufinden, wie der persönliche Hintergrund aussieht: Was ist das überhaupt für eine Person? Woher kommt sie? Aus welchen Verhältnissen stammt sie? Welches Bildungsniveau hat sie? Hat sie Arbeitserfahrung oder einen Beruf erlernt? Hat sie Familie im Heimatland? Hat sie Familie in der Schweiz oder sonst in Drittstaaten? Das Wichtigere ist es dann aber, im Gespräch herauszufinden, was die Person überhaupt dazu bewegt hat, in die Schweiz zu kommen bzw. ihren Heimatstaat zu verlassen. Wenn im Gespräch Gründe geltend gemacht werden, die zu einer Asylgewährung führen, dann muss ich auch noch herausfinden, ob das, was die Person erzählt, überhaupt stimmt. Und das ist der schwierigere Teil meiner Arbeit. Es ist so, dass gesetzlich ganz klar nach Flüchtlingskonvention und Schweizer Asylgesetz Art. 3 geregelt ist, wer Asyl bekommt. Wenn also jemand zum Beispiel sagt, er werde aus religiösen Gründen im Heimatstaat verfolgt, dann wäre laut Gesetzgebung der Fall klar, aber der

wesentlich schwierigere Teil für mich ist es herauszufinden; ja stimmt denn das überhaupt oder nicht?

LG: *Hast du bei deiner Arbeit bestimmte Techniken und Mittel, die dir dabei helfen herauszufinden, ob ein Vorbringen glaubwürdig ist oder nicht?*
LS: Wenn man hier neu als Fachspezialist/in anfängt, hat man dazu schon gewisse Schulungen und man wird auch eine Zeit lang gecoacht. Es gibt da die Glaubhaftigkeitslehre, auf die wir uns stützen. Zudem kann ich diverse Abklärungen einleiten und Spezialisten kontaktieren. Es gibt für jedes Land eine sogenannte Federführung, das heisst, wenn ich mit einem Fall zu tun habe, bei dem ich unsere länderspezifische Asylpraxis nicht kenne – zum Beispiel; wie ist die Praxis bei Homosexualität im Kosovo, ist dort der Staat schutzfähig und willig, Personen zu schützen, oder erhalten solche Personen Asyl? – dann kann ich mich mit solchen Fragen an die Federführung wenden. Weiter gibt es auch Länderreferenten, an die ich mich mit Fragen wenden kann. Diese Personen kennen sich mit der Situation vor Ort sehr gut aus und haben gute Kontakte zu den Botschaften. Sie recherchieren dann für mich und schicken mir eine Art Infonotiz. In manchen Ländern haben wir auch Vertrauensanwälte, die uns helfen. Diese setzen wir aber nur für Fragen ein, bei denen sie vollkommen diskret vorgehen können. Vielmals sind solche Abklärungen vor Ort nämlich sehr heikel, weil man ja die schutzsuchende Person nicht gefährden bzw. in den Fokus der heimatlichen Behörden rücken möchte. Ein weiteres Hilfsmittel, wenn ich daran zweifle, dass eine Person wirklich von dort kommt, wo sie angibt, sind zwei verschiedene Analyseverfahren. Diese beruhen auf einem Telefongespräch mit dem/der Asylsuchenden, das ich in Auftrag geben kann: In der linguistischen Analyse wird je nach Land und Möglichkeit abgeklärt, ob der Dialekt und die Aussprache wirklich aus der Region stammen, in welcher die Person angibt, aufgewachsen zu sein. Die länderkundliche Analyse wird von Personen durchgeführt, die lange im jeweiligen Land gelebt haben, oder selber von dort kommen. Diese Personen stellen dann den Asylsuchenden Fragen über die jeweiligen Gegebenheiten im Heimatland; was zum Beispiel ein bestimmtes Nahrungsmittel kostet, welche Feste und Bräuche oder welche typischen Gerichte es gibt. Beide Analysen können mit hoher Wahrscheinlichkeit etwas darüber aussagen, ob eine Person in einer bestimmten Region hauptsozialisiert wurde oder nicht. Wir können natürlich nie etwas darüber aussagen, ob eine Person dann auch dort geboren ist.

LG: *Wie sieht dein Arbeitsalltag aus, wenn du nicht gerade in einer Anhörung tätig bist?*
LS: Die Anhörung ist ein zentraler Punkt meiner Arbeit. Im Vornherein bereite ich mich darauf vor, und im Idealfall weiss ich am Schluss der Anhörung, welchen Entscheid ich fälle, und kann diesen dann auch relativ schnell schreiben. Die Redaktion der Asylentscheide stellt den zweiten grossen Teil meiner Arbeit dar. Bei positiven Entscheiden ist es so, dass wir intern gegenüber unseren Vorgesetzten begründen müssen, warum wir einer Per-

son Schutz gewähren wollen. Wir müssen also einen Antrag schreiben, in dem wir den Sachverhalt beschreiben und erklären, warum das Vorgebrachte unter Artikel 3 AsylG fällt, warum es asylrelevant ist und auch, warum es glaubhaft ist. Im Antrag zeige ich die einzelnen Schritte auf, die zu meiner Entscheidung geführt haben. Dieser Antrag wird anschliessend vom Vorgesetzten durchgelesen. Hier wechsle ich manchmal die Rolle: Als stellvertretende Sektionschefin habe ich auch die Aufgabe, solche Anträge zu lesen, bei Einverständnis den Antrag zu unterschreiben, und bei Unklarheiten das persönliche Gespräch mit dem jeweiligen Fachspezialisten zu suchen.

LG: *Wie würdest du in eigenen Worten erklären, welche Bedeutung «Schutz» und «Sicherheit» im Asylverfahren und bei deiner Arbeit haben?*
LS: Das ist eine schwierige Frage. Schutz ist vielleicht etwas einfacher zu beantworten: Bei uns geht es ja um «Unter-Schutzstellung» – wenn eine Person Asyl erhält, dann bekommt sie den Schutz der Schweiz. Das heisst de facto, dass sie hierbleiben darf, dass sie ein Aufenthaltsrecht bekommt und hier gewisse Rechte in Verbindung mit dem Aufenthalt hat. Der eigentlich wichtigste Teil ist der Schutz vor Rückschiebung. Die Schweiz wird eine Person, die hier einen Schutzstatus hat, nicht an ihren Heimatstaat ausliefern. Das ist der Schutz, der die Schweiz gewähren kann. Sicherheit kann die Schweiz in diesem Sinne nicht zu 100 % gewähren, da dies auch ausserhalb unserer Arbeit beim SEM liegt. Wenn zum Beispiel im Extremfall eine Person hier in der Schweiz von heimatlichen Behörden oder Privatpersonen, mit denen sie im Heimatstaat Probleme gehabt hat, aufgesucht wird, hat dies nichts mehr mit dem Asylstatus zu tun. Aber als anerkannter Flüchtling hat die Person, genauso wie jeder Schweizer Bürger, die Möglichkeit, die Schweizer Strafverfolgungsbehörde zu konsultieren. In Ausnahmefällen leiten wir den Kantonen gewisse Informationen weiter, beispielsweise, wenn es sich um eine vulnerable Person handelt, die vom Ehemann verfolgt wird und Angst hat, dass sie auch hier gefunden wird. Wenn wir Hinweise haben, dass sie tatsächlich gesucht wird, versuchen wir zur Gewährleistung der Sicherheit Massnahmen zu ergreifen. Dazu gehört zum Beispiel die Platzierung in einem Kanton, der nur eine geringe Anzahl von Menschen aus diesem Land aufweist. Weil es in einigen Kantonen Netzwerke gibt, wird darauf geachtet, dass die Person nicht gerade in einem solchen Umfeld platziert wird. Dies sind aber individuelle Einzelmassnahmen, wo wir ganz spezifisch Kantone oder Gemeinden informieren, um Personen zu schützen.

LG: *Gibt es dabei auch noch eine umgekehrte Bedeutung von Sicherheit, also wer wird vor wem und vor was geschützt?*
LS: Ja, das ist ein schwieriges Thema. Es ist natürlich klar, dass das Asylverfahren nicht nur von Personen gebraucht wird, die wirklich Schutz benötigen in der Schweiz. Missbrauch finde ich hier das falsche Wort, aber feststeht, dass dieses Verfahren auch von anderen Menschen in Anspruch genommen wird. Im Extremfall von einer Person, die ein Sicherheitsrisiko für die Schweiz darstellt. In unserer alltäglichen Arbeit ist es sehr schwierig

herauszufinden, ob eine Person ein potentielles Sicherheitsrisiko für die Schweiz darstellt. Beispielsweise gibt es Leute aus ehemaligen Kriegsgebieten, die zu uns kommen, nachdem es in ihrem Heimatland einen Regierungswechsel gegeben hat. Sie erzählen uns, dass sie für das alte Regime gearbeitet haben und nun nach dem Regimewechsel verfolgt werden. Aber im alten Regime waren sie zum Beispiel Gefängnisangestellte und haben mit Gefangenen Verhöre durchgeführt, teilweise auch unter Folter. Es gab immer wieder Personen, die dies auch offen gesagt haben; «ja, ich habe bei solchen Handlungen mitgemacht» oder «ich bin dabei gewesen und habe es gesehen». Aber natürlich legen die meisten solche Handlungen oder auch sonstige Vorhaben nicht offen, weil sie wissen, dass es sich negativ auf ihr Verfahren auswirken kann. Es gibt zwei Konsequenzen: Die eine ist der Asylausschluss; wir können Personen wegen Straftaten vom Asyl ausschliessen. Wenn die Person aber unter die Flüchtlingskonvention fällt, wenn sie also im Heimatstaat an Leib und Leben gefährdet ist, erhält sie in der Regel trotzdem die Flüchtlingseigenschaft. Wir können eine Person zwar sogar von der Flüchtlingseigenschaft ausschliessen, aber nur wenn sie ganz massive Straftaten, wie Beteiligung an Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit, begangen hat. Aber selbst dann darf die Person nicht in ein Land ausgeschafft werden, in dem ihr Folter oder unmenschliche Behandlung drohen. Wenn wir Fälle haben, bei denen wir ein gewisses Sicherheitsrisiko für die Schweiz vermuten, dann können wir diese auch dem Nachrichtendienst des Bundes unterbreiten. Es ist ein schwieriges Thema, auch das Frustrationspotential kann ich hier gut verstehen, wenn man merkt, dass man gar nicht viele Mittel hat, um gegen solche Personen vorzugehen.

Lara Gruhn
gruhn@isek.ch